

Kanton Appenzell-Innerrhoden : Schulsystem

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **51/1965-52/1966 (1967)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

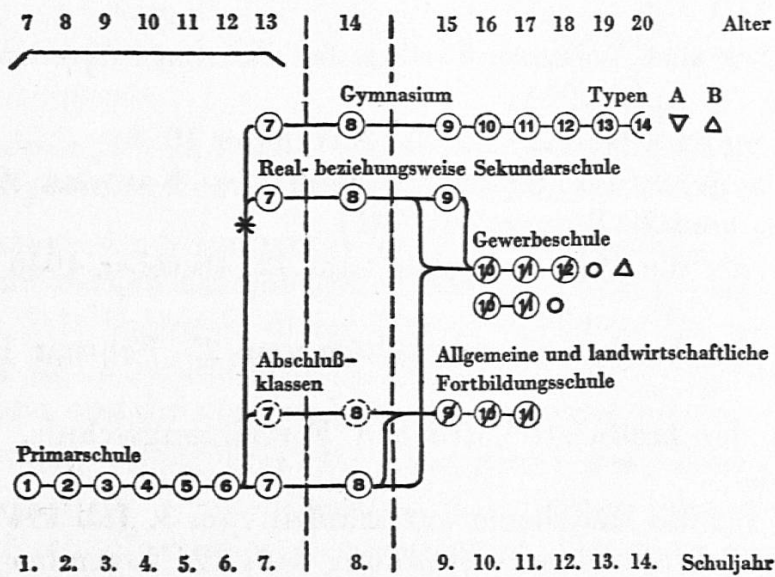
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON APPENZEL-INNERRHODEN

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Volksschulwesen des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 25. April 1954;

Verordnung zum Gesetz vom 29. November 1954;

Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 29. November 1921;

Lehrplan für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946 (provisorisch);

Lehrplan der Knabensekundarschule vom 25. Februar 1965 (provisorisch);

Lehrplan der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, undatiert (provisorisch);

Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 3. Juli 1947;

Real- und Sekundarschulverordnung vom 29. November 1954;

Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 12. Oktober 1946;

Maturitätsordnung für die Kantonsschule von Appenzell-Innerrhoden vom 14. Februar 1941;

Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen für den Kanton Appenzell-Innerrhoden vom 28. November 1963 und 5. Dezember 1966;

Vertrag zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden betreffend die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Appenzell-Innerrhoden in die landwirtschaftlichen Schulen des Kantons St. Gallen vom 28. März/22. Mai 1963.

1. Der Kindergarten

Ein Kindergarten besteht in Appenzell. Eintrittsalter: 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld.

2. Die Primarschule

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist unzulässig.

Die *Schulpflicht* umfaßt sieben Jahresklassen mit vollem oder teilweisem Unterricht als Mindestpflicht; ein Teil der Schulgemeinden

hat bereits das obligatorische achte Schuljahr eingeführt, zum Teil mit Ganz- und zum Teil in den untern Klassen mit Halbtagschule. Es wird die obligatorische Schulpflicht von acht Jahren ganztägigem Unterricht erstrebt.

Schuljahrbeginn im April. 40 Schulwochen. Die frühern Schultypen laut Schulgesetz gelten nicht mehr oder nur noch zum Teil.

Der Ausbau des Schulwesens ist durch die allmähliche Einführung der obligatorischen achtjährigen Ganztagschule geplant, doch wird es einiger Zeit bedürfen, dieses Ziel zu erreichen. Im weitern ist die Schaffung der Abschlußklassen vorgesehen; verschiedenenorts müssen indessen erst die nötigen Schulräume bereitgestellt werden.

Das Gesetz verpflichtet die Schulgemeinden, nach Möglichkeit *Sonderklassen* für Schwachbegabte zu errichten oder für Zurückgebliebene Nachhilfestunden zu organisieren. Der Staat subventioniert diese Aufwendungen.

Zur Zeit bestehen Betreibungen, für den innern Landesteil gemeinsame *Sonderklassen* zu schaffen, die von heilpädagogisch geschulten Lehrkräften geleitet werden sollen.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist in den Klassen 2 bis 8 beziehungsweise 7 obligatorisch. Für die Knaben wird in den obersten Klassen *Handfertigungsunterricht* erteilt.

3. Die Real- und Sekundarschulen

Es gibt drei öffentliche Real- und Sekundarschulen sowie eine private, nämlich:

a) die *Sekundarschule* Appenzell mit vier Lehrkräften und drei Klassen; die Mädchensekundarschule hat für die 1. und 2. Klasse eine Lehrkraft;

b) die *Mädchenrealschule* mit drei Klassen und obligatorischem Mädchenhandarbeitsunterricht;

c) die *Realschule* Oberegg mit drei Klassen, geführt von zwei Lehrkräften;

d) die private *Kollegiumsrealschule* mit drei Klassen für Knaben.

Aufnahme nach der 6. oder 7. Primarklasse. Der Schulbesuch ist mit Ausnahme derjenigen am Kollegium unentgeltlich. Schuljahrbeginn Mitte April.

4. Die gewerbliche Berufsschule

Für holzbearbeitende Berufe wird in Appenzell eine gewerbliche Berufsschule geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jünglinge, die nach der Entlassung aus der Primarschule nicht wenigstens zwei Jahre eine Berufsschule besuchen, sind verpflichtet, während dreier Wintersemester die allgemeine (im zweiten und dritten Semester eventuell die landwirtschaftliche Fortbildungsschule) zu besuchen. 60 Schulstunden im Wintersemester.

Im zweiten und dritten Wintersemester der Fortbildungsschulpflicht haben die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge die landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Schulgemeinden können hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen führen und für höchstens zwei Jahre im Anschluß an die Primarschule den obligatorischen Schulbesuch verfügen, soweit die Töchter nicht eine andere, gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben.

Die früher während Jahren durchgeführten Handstickereikurse von zehnwöchiger Dauer konnten mangels Interesses nicht mehr durchgeführt werden.

6. Die Lehrerbildung

Der Kanton führt keine eigenen Lehrerbildungsanstalten. Er läßt seinen Lehrernachwuchs in den Seminarien und Hochschulen anderer Kantone ausbilden. Mit dem Kanton Schwyz besteht ein Abkommen betreffend die Aufnahme von Innerrhoder Lehramtskandidaten.

7. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Antonius, Appenzell
(privat, vom Bundesrat anerkannt)

Gymnasium und Lyzeum, siebeneinhalb Jahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarabteilung nach Typus A, Realabteilung nach Typus B. Kursbeginn für Gymnasium und Lyzeum im Herbst. Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

Realschule siehe Ziffer 3.

8. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden von der Landesschulkommission herausgegeben oder von ihr bestimmt. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag. Die Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Schulgemeinde. Leihweise, unentgeltliche Abgabe an die Schüler.

Die Lehrkräfte besorgen den Einkauf und die Abgabe des Schulmaterials. Die Kosten werden teilweise von den Schülern, teilweise von den Schulgemeinden bezahlt.

9. Schulsoziale Einrichtungen

Für Kinder mit weitem Schulweg hat die Schulgemeinde eine Mittagsverpflegung und Betreuung in der Freizeit zu besorgen. Es steht der Schulgemeinde frei, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen. An die Auslagen der Gemeinde leistet der Staat einen Beitrag von 30 Prozent. Er subventioniert ferner bis zu 50 Prozent die Ausgaben der Gemeinde für Zwecke der allgemeinen Fürsorge sowie für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Schularztdienst. Der vom Schulrat zu wählende Schularzt erfüllt die Aufgaben, die sich aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose ergeben, und wacht allgemein über den Gesundheitszustand der Schüler und der Lehrer sowie über die schulhygienischen Verhältnisse. Der Staat übernimmt die Hälfte der den Schulgemeinden aus dem Schularztdienst erwachsenden Kosten.

Schulzahnarztdienst. Der Schulrat wählt den Schulzahnarzt, dem die Aufgabe obliegt, die Lehrkräfte mit der theoretischen und praktischen Schulzahnpflege vertraut zu machen. Die schulzahnärztliche Untersuchung wird jedes Jahr durchgeführt und ist für alle Schüler obligatorisch. Die Anordnungen der veranschlagten Zahnbehandlung ist Sache der Eltern bei freier Zahnarztwahl. An die den Schulgemeinden aus diesem Dienst erwachsenden Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 30 Prozent. Er übernimmt auch zur Hälfte die Beiträge der Gemeinde an die Zahnbehandlung bedürftiger Schulkinder.

Nachwuchsförderung. Die Stipendien werden ziemlich großzügig verabfolgt, damit möglichst jeder Schulentlassene einen Beruf erlernen kann; auch der Besuch der landwirtschaftlichen Winterschulen wird durch Stipendien unterstützt. Im Jahre 1965 betrugen die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen Fr. 50500.—.